



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Formale Rechtsbrüche in der Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR/IGV)

Jürg Vollenweider
ehem. Leitender Staatsanwalt (ZH-CH)

Revisionsverfahren IGV

- Sinn von Verfahrensvorschriften und Fristen
- Art. 55 Abs. 2 IGV / Sinn und Zweck
- Verfahrensgang im Revisionsprozess
- Begründung der WHO und Verwaltungspraxis zu Art. 55 IGV
- Einzelne neue Änderungsvorschläge nach dem 27.1.2024
- Verfahrensregeln der WHO: Abstimmungsprocedere am 1.6.2024
- Auswirkungen bestimmter IGV-Änderungen

Der Sinn von Verfahrensvorschriften – Fristen

- Schaffung von Rechtssicherheit
- Rechtzeitige Zustellung von Verhandlungsgegenständen, um
 - sich innert angemessener Zeit ein möglichst vollständiges Bild von der Sach- und Rechtslage zu machen,
 - damit eine fundierte Meinungs- und Willensbildung zu gewährleisten.

Artikel 55 Abs. 2 IGV

Art. 55 Änderungen

(2) Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird allen Vertragsstaaten durch den Generaldirektor mindestens vier Monate vor der Gesundheitsversammlung, auf der er zur Beratung vorgeschlagen wird, übermittelt.

Zwingende Formvorschrift, die auch innerstaatliche Geltung hat, weil Völkerrecht auf Gesetzesstufe steht:

Art. 190 BV (CH) / Art. 9 und 145 B-VG (Ö) / Art. 25 GG (D).

Sinn und Zweck („telos“) von Art. 55 Abs. 2 IGV

- In Auslegung und in Wahrung des Grundsatzes von **Treu und Glauben** (Artikel 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (SR 0.111); Art. 26 des WÜ: *Pacta sunt servanda*)
- ausreichende Gelegenheit, sämtliche innerstaatlichen Auswirkungen von Änderungsvorschlägen sowie deren Vereinbarkeit mit den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen gründlich zu prüfen
- und zwar aufgrund von Änderungsvorschlägen, die auch tatsächlich zur Beratung und Abstimmung gelangen sollen.

Verfahrensgang der Revision

Bis zum 17. April 2024 offiziell lediglich eine Entwurfsfassung von 2022 mit zahlreichen (308) Änderungsvorschlägen:

- <https://apps.who.int/gb/wgihhr/index.html> : Article-by-Article Compilation of Proposed Amendments to the International Health Regulations (2005)
- IGV-E 2022, Synopsis Englisch-Deutsch: <https://globale-gesundheit.com/gesundheitsvorschriften-und-pandemievertrag/>

Verfahrensgang der Revision

Bei Einhaltung der Frist von vier Monaten gemäss Art. 55 Abs. 2 IGV:
Konsolidierter Änderungsvorschlag bis **spätestens 27. Januar 2024**

Erst am **17. April 2024** erstmals Veröffentlichung einer neuen offiziellen und quasi konsolidierten Fassung.

<https://apps.who.int/gb/wgihhr/> : Proposed Bureau's text for Eighth WGHR Meeting, 22–26 April 2024; [https://www.who.int/news-room/events/detail/2024/04/22/default-calendar/eighth-meeting-of-the-working-group-on-amendments-to-the-international-health-regulations-\(2005\)](https://www.who.int/news-room/events/detail/2024/04/22/default-calendar/eighth-meeting-of-the-working-group-on-amendments-to-the-international-health-regulations-(2005)).

Der Text ist auch beim BAG veröffentlicht:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/reglement-sanitaire-international.html>: WHO | Working Group on Amendments to the International Health Regulations (2005) (EN)

Verfahrensgang der Revision

- Erhebliche Abweichung von der Entwurfsfassung 2022
- Teilweise völlig andere und neue, weder im Entwurf IGV-E 2022 enthaltene noch bis spätestens zum 27. Januar 2024 form- und fristgerecht kommunizierte Texte

Verfahrensgang der Revision

27. Mai 2024: Bericht des Generaldirektors ([A77/9](#)) mit Veröffentlichung eines weiteren neuen IGV-Entwurfs der Arbeitsgruppe IGV (WGIHR) vom **20. Mai 2024** mit wiederum diversen nicht im Entwurf vom 17. April 2024 enthaltenen Änderungen:

https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA77/A77_9-en.pdf : BUREAU'S PROPOSED TEXT

1. Juni 2024, abends um ca. 19:30 Uhr: Finaler Text der IGV-Änderungen als Arbeitsergebnis der allen Vertragsstaaten offenstehenden *Drafting Group*:

<https://www.who.int/news/item/01-06-2024-seventy-seventh-world-health-assembly---daily-update--1-june-2024> : Amendments to International Health Regulations (2005) agreed at Seventy-seventh World Health Assembly

Neue Änderungsvorschläge – Synopsis 4 Fassungen

Article 4 Responsible authorities

1. Each State Party shall designate or establish an entity with the role of National IHR Focal Point and the authorities responsible within its respective jurisdiction for the implementation of health measures under these Regulations. WHO shall provide technical assistance and collaborate with States Parties in capacity building of the National IHR focal points and authorities upon request of the States Parties.

1bis. In addition, each State Party should inform WHO about the establishment of its National Competent Authority responsible for overall implementation of the IHR that will be recognized and held accountable for the NFP's functionality and the delivery of other IHR obligations.

Article 4 Responsible authorities

1. Each State Party shall designate or establish, **in accordance with its national law and context, one or two entities to serve as National IHR Authority and** a National IHR Focal Point, and as well as the authorities responsible within its respective jurisdiction for the implementation of health measures under these Regulations.

1 bis. National IHR Authorities shall coordinate the implementation of these Regulations within the territory of the State Party.

Article 4 Responsible authorities

1. Each State Party shall designate or establish, in accordance with its national law and context, one or two entities to serve as National IHR Authority and a National IHR Focal Point, and as well as the authorities responsible within its respective jurisdiction for the implementation of health measures under these Regulations.

1 bis. The National IHR Authority shall coordinate the implementation of these Regulations within the jurisdiction of the State Party.

Article 4 Responsible authorities

1. Each State Party shall designate or establish, in accordance with its national law and context, one or two entities to serve as National IHR Authority and a National IHR Focal Point, and as well as the authorities responsible within its respective jurisdiction for the implementation of health measures under these Regulations.

1 bis. National IHR Authorities shall coordinate the implementation of these Regulations within the territory of the State Party.

<https://abfschweiz.ch/wissen-bilden> : Hintergrundinformationen zu IGV und Opting-out:
IHR-IGV – Änderungen – Synopsis der 4 Fassungen (16.11.2022, 17.4.2024, 20.5.2024, 1.6.2024)

Art. 55 Abs. 2 IGV – Verfahrensgang – Fazit

- Fundierte Meinungsbildung für die Delegierten bzw. Vertragsstaaten unmöglich
- Offenkundige Vereitelung fundierter Willensbildung durch Überrumpelung am 1. Juni 2024
- Rechtsbruch von Art. 55 Abs. 2 IGV in optima forma!

Begründung der WHO zu Art. 55 Abs. 2 IGV

- Verpflichtung aus Art. 55 Abs. 2 IGV erfüllt mit Publikation der von den Mitgliedstaaten eingebrachten Änderungsvorschläge am 16. November 2022:

<https://www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/international-health-regulations-amendments>

--> "Was Article 55 of the IHR applied to the WHIHR process?"

- Diese Auffassung entspricht in keiner Weise dem oben dargelegten Sinn und Zweck von Art. 55 Abs. 2 IGV.

Begründung der WHO zu Art. 55 Abs. 2 IGV

- Unkritische Übernahme dieser Argumentation durch andere Akteure – Bundesrat etwa in seiner Antwort auf die Motion 24.3175 von Nationalrat Rémy Wyssmann: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243175>
- Insbesondere auch Frankreich et al. in einem Resolutionsantrag vom 28. Mai 2024 [A77/A/CONF./8](#) mit der Feststellung:

*(PP6) [unter Hinweis darauf, dass der Generaldirektor in Erfüllung der Anforderung von Artikel 55 Absatz 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) alle Änderungsvorschläge zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), die gemäß Beschluss WHA75(9) am 16. November 2022 eingegangen sind, **sowie alle von der Arbeitsgruppe für Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) während ihrer Sitzungen ausgearbeiteten Iterationen dieser Änderungsvorschläge übermittelt hat];***

Verwaltungspraxis der WHO zu Art. 55 Abs. 2 IGV

Widerspruch zu bisher eigener Verwaltungspraxis der WHO

- Übermittlung des endgültigen Textes der vorgeschlagenen Änderungen der IGV spätestens vier Monate vor der jeweiligen WHA
- So zuletzt etwa die Änderungsvorschläge zu den Fristverkürzungen in Art. 59 IGV, vom Generaldirektor am 20. Januar 2022 im Hinblick auf die WHA von Ende Mai 2022, wörtlich, «*im Einklang mit Art. 55 Abs. 2 IGV formgerecht kommuniziert*».

https://apps.who.int/gb/e/e_wha75.html: A75/18 S. 2

Mandat der WGIHR

Bezüglich aller Änderungen der IGV ursprünglich so beabsichtigt:

[Mandat der WGIHR](#) (Working Group IHR/IGV) vom 23. Oktober 2022, Auftrag in Absatz 6

*Januar 2024: Die WGIHR unterbreitet ihr **endgültiges Paket von Änderungsvorschlägen** dem GD (Generaldirektor), der es im Einklang mit Artikel 55 Absatz 2 allen Vertragsstaaten zur Prüfung durch die Siebenundsiebzigste Weltgesundheitsversammlung kommunizieren wird.*

Eindeutiger Auftrag zur Erstellung einer konsolidierten Fassung der IGV in ihrem *ausverhandelten endgültigen Wortlaut*.

https://cdn.who.int/media/docs/default-source/international-health-regulations/terms-of-reference_ihr-amendments-rc_for-web_rev-221024.pdf

Rechtsbruch von Art. 55 Abs. 2 IGV – Pacta sunt servanda

- Die WHO bricht klares Gesetzesrecht.
- Die WHO verletzt Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der (völkerrechtlichen) Verträge (SR 0.111): *Ein in Kraft stehender Vertrag bindet die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.*
- Ohne Intervention und Ablehnung gesetzwidrig zustande gekommener IGV-Änderungen bricht auch jeder Vertragsstaat nach Treu und Glauben Völkerrecht und innerstaatlich gültiges Gesetzesrecht.

Neu: Informationskontrolle

Erstmals am **17. April 2024** mit Verschiebung der Kernbestimmung vom ursprünglichen Art. 44 IGV in den ANNEX 1 und neue Formulierung:

A. CORE CAPACITIES REQUIREMENTS FOR PREVENTION, SURVEILLANCE, PREPAREDNESS AND RESPONSE Ziff. 2 IGV (ursprünglich Art. 44 IGV-E 2022)

52. Auf den mittleren Ebenen der Reaktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit (nachstehend "mittlere Ebene" genannt) **entwickelt, stärkt und erhält jeder Vertragsstaat, soweit anwendbar, die Kernkapazitäten:**

(c) Koordinierung mit und Unterstützung der lokalen Ebene bei der Vorbereitung auf und Reaktion auf Risiken für die öffentliche Gesundheit und andere Ereignisse, einschließlich in Bezug auf:

(vi) Risikokommunikation, einschließlich der Bekämpfung von Fehlinformation und Desinformation;

Neu: Informationskontrolle

(neuer Wortlaut erstmals am **17. April 2024**)

In den Endfassungen vom 20. Mai und 1. Juni 2024 Ersetzung des Begriffs **countering** (Bekämpfung) durch den Begriff **addressing** (Behandlung, Ansprache), bei ansonsten gleichlautendem Text:

Risikokommunikation, einschließlich der **Behandlung (Ansprache) von Fehlinformation und Desinformation**

Informationskontrolle

Materiell keine Änderung der sogenannten *Infodemie* (Definition Homepage WHO: https://www.who.int/health-topics/infodemic#tab=tab_1)

An infodemic is too much information including false or misleading information in digital and physical environments during a disease outbreak. It causes confusion and risk-taking behaviours that can harm health. It also leads to mistrust in health authorities and undermines the public health response. (...)

Infodemie bedeutet ein Zuviel an Informationen, einschliesslich falscher oder irreführender Information, in digitalen und physischen Umgebungen während eines Krankheitsausbruchs. Sie führt zu Verwirrung und risikofreudigem Verhalten, das der Gesundheit schaden kann. Sie führt auch zu Misstrauen gegenüber den Gesundheitsbehörden und untergräbt die öffentlichen Gesundheits- und Sozialmaßnahmen. (...)

Verletzung der WHA-Verfahrensregeln

Regel 51: Vorlage eines Berichtes durch jeden Ausschuss mindestens 24 Stunden vor der Behandlung / Abstimmung im Plenum

Regel 69: Jedes Mitglied hat in der Gesundheitsversammlung eine Stimme; Quorum der stimmberechtigten Länder festzustellen

Regel 73: Abstimmung in der Regel durch Handzeichen, evtl. elektronische oder geheime Abstimmung.

Zwingend insbesondere bei komplexen und für die Beziehungen zwischen WHO, Mitgliedstaaten und Zivilgesellschaft weitreichenden und neuen Regeln.

Verletzung der WHA-Verfahrensregeln – Abstimmung «im Konsens»

Abstimmung «im Konsens» in den Verfahrensregeln 72-79 nicht vorgesehen, weder für das Plenum noch für die Ausschüsse.

https://apps.who.int/gb/bd/pdf_files/BD_49th-en.pdf#page=178 ;
S. 173 ff.: Rules of Procedure of the World Health Assembly

Verletzung der WHA-Verfahrensregeln – Kurzer Abriss

- 30. Mai 2024: Letzte ordentlich durchgeführte Abstimmung über die IGV-Revision im dafür sachlich zuständigen Committee A
- Ergebnis: **26 JA-Stimmen; 67 NEIN-Stimmen und 9 Enthaltungen** bei insgesamt 177 gemeldeten Stimmberechtigten und 75 abwesenden Stimmberechtigten
- Deutliche Ablehnung der IGV-Revision

77. Weltgesundheitsversammlung; Sitzung des Committee A vom 30.05.2024, ca. 21:45;
Offizielle Video-Aufzeichnung: Tenth Committee A Meeting – part 1, 30/05/2024:
<https://www.who.int/about/governance/world-health-assembly/seventy-seventh> ,
ab Zeitmarke 4:03:44

Verletzung der WHA-Verfahrensregeln – Kurzer Abriss

- 1. Juni 2024, gegen 19:30 Uhr: Kurzfristige Einberufung des Committee A, in Unterbrechung der WHA-Plenarsitzung
- Keine Abstimmung mit Feststellung des Quorums (wie zuvor am 30. Mai 2024), vielmehr «Zustimmung im Konsens»:

Der Vorsitzende: [...] «*In Anbetracht des Zeitdrucks schlage ich vor, die zwei verbleibenden Traktanden dem Plenum zu übertragen. Ist das für das Komitee akzeptabel? **Ich höre ein «JA» und keine Einwände. Da es keine Einwände gibt, ist es hiermit so entschieden.***» [...]

- WHA77 Plenary, 8th Plenary Meeting 01/06/2024, 19:15-19:35: <https://www.who.int/about/governance/world-health-assembly/seventy-seventh> ; ab 17:45
- Kurzfristig einberufene Sitzung des Committee A, Meeting 01/06/2024, 19:40-19:45: <https://www.who.int/about/governance/world-health-assembly/seventy-seventh> (ab Beginn)

Verletzung der WHA-Verfahrensregeln – Kurzer Abriss

1. Juni 2024 (ca. 21:07 Uhr): Verabschiedung der gesamten IGV-Revision im WHA-Plenum wiederum ohne Feststellung des Quorums «im Konsens» wie folgt:

Der Vorsitzende: ***«Ist die Versammlung jetzt bereit, die Resolution wie vorgelesen anzunehmen? Ich sehe keinen Widerspruch; Die Resolution einschliesslich der Anpassungen im Dokument A77/A/CONF./14 ist angenommen.»***

Plenarsitzung vom 01.06.2024, ca. 21:07; Offizielle Video-Aufzeichnung: WHA77 Plenary, 9th Plenary Meeting 01/06/2024 – 20:55-22:50: <https://www.who.int/about/governance/world-health-assembly/seventy-seventh> ; ab Zeitmarke 12:50)

Verletzung der WHA-Verfahrensregeln – Fazit

Dieses 'Abstimmungsprocedere'

- widerspricht klar den eigenen WHA-Verfahrensregeln
- ist bei derart weitreichenden und die Vertragsstaaten treffenden völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen unvereinbar mit dem in der Schweiz wie auch in Österreich herrschenden **Demokratieverständnis** und mit dem **Ordre public**
- ist eine jedem gesunden Demokratieempfinden widersprechende unwürdige Farce!

Verletzung von WHO-Verfahrensrecht – Fazit

Allein die beiden gravierenden Verletzungen von WHO-Verfahrensrecht

- Rechtsbruch von Art. 55 Abs. 2 IGV
- Verletzung der WHA-Verfahrensregeln

müssen bereits zu einer Ablehnung (Opting-out) der revidierten IGV führen.

Auswirkung der Informationskontrolle – DSA

Digital Services Act (DSA), in der EU in Kraft seit 17. Februar 2024

Verpflichtung grosser Online-Plattformen (sozialer Netzwerke) unter Androhung horrender Geldbussen, zu löschen nicht nur

„**rechtswidrige**“, sondern auch „**anderweitig schädliche Informationen**“ bzw. (im DSA selbst nicht definierte, aber den zur Auslegung heranzuziehenden Erwägungsgründen aufgeführten) Desinformationen mit

„**nachteiligen Auswirkungen**“, will heissen, auch **unerwünschte bzw. nicht in den aktuellen politischen Meinungskorridor passende Informationen**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2065>

Dazu einlässlich Dr. Manfred Kölsch: <https://netzwerkkrista.de/2024/01/16/meinungsfreiheit-ein-auslaufmodell/>

Auswirkung des DSA

Landgericht Berlin II, Urteil vom 2. Juli 2024, Az. 27 O 270/22:

Impfkritische Beiträge enthielten, so das Gericht, im Sinne des DSA «irreführende» und «falsche» Informationen, da es Bestand habe, wenn die WHO einmal dekretiert habe, dass «schwerwiegende oder langanhaltende Nebenwirkungen (nach Impfung) extrem selten» seien.

Mit anderen Worten: Was im Bereich der öffentlichen Gesundheit wahr ist oder nicht, bestimmt die WHO, und anderslautende Meinungen, mögen sie noch so wohl begründet und belegt sein, dürfen, ja müssen unterdrückt werden, ganz im Sinne der «Infodemie» gemäss WHO.

Dr. Manfred Kölsch: <https://netzwerkkrista.de/2024/07/08/was-im-netz-gesagt-werden-darf-bestimmt-jetzt-die-who/>

Auswirkung des DSA – Notverordnung Rumänien

Entwurf einer Notverordnung:

- Verbreitung von „Desinformation“ über das Internet mit hohen Geldstrafen kurzfristig sanktionieren
 - „Manipulation der öffentlichen Meinung“, insbesondere „im Zusammenhang mit Wahlprozessen“
 - „Teilen von polarisierenden Inhalten“
 - „Verbreitung von Verschwörungstheorien“
 - „falsche/irreführende Informationen“
 - „Erschwerung der Bewältigung ziviler Notfälle oder Krisensituationen“

Opposition: Regierung will bestimmen, „was wahr und was falsch ist.“

Multipolar 18.3.3025: <https://multipolar-magazin.de/meldungen/0213>

Informationskontrolle der revidierten IGV – Fazit

Die verbindliche Verpflichtung zur Ergreifung von Massnahmen gegen «Fehlinformation und Desinformation» sowie zu deren Umsetzung verstösst

elementar gegen die verfassungsmässig garantierten freiheitlichen Grundrechte der Meinungs-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit.

(Vgl. <https://abfschweiz.ch/rechtsgutachten/> N. 61 und 63)

UN-Zukunftspakt – Autoritärer Geist

COMMITMENTS AND ACTIONS / VERPFLICHTUNGEN UND MASSNAHMEN (S. 39)

Digital trust and safety / Digitales Vertrauen und Sicherheit (S. 44 und 45)

We must **urgently counter** and address all forms of violence, including sexual and gender-based violence, which occurs through or is amplified by the use of technology, all forms of hate speech and discrimination, **misinformation and disinformation**, cyberbullying and child sexual exploitation and abuse. We will establish and maintain robust risk mitigation and redress measures that also protect privacy and freedom of expression.

Wir müssen **dringend gegen** alle Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, **vorgehen**, die durch den Einsatz von Technologie hervorgerufen oder verstärkt wird, alle Formen von Hassreden und Diskriminierung, **Fehlinformationen und Desinformation**, Cybermobbing sowie sexuelle Ausbeutung und Missbrauch von Kindern. Wir werden robuste Maßnahmen zur Risikominderung und Wiedergutmachung einführen und beibehalten, die auch die Privatsphäre und das Recht auf freie Meinungsäußerung schützen.

<https://www.un.org/en/summit-of-the-future>: Pact for the Future [pdf]

Informationskontrolle IGV – Autoritärer Geist

Wollen wir einer massgeblich von Interessenvertretern finanzierten Organisation und insbesondere ihrem Generaldirektor noch mehr Macht geben, der diesen autoritären Geist wie folgt zum Ausdruck gebracht und so dokumentiert hat, was er von Meinungsfreiheit hält?

«... Impfstoffe wirken, ... wir haben Wissenschaft und Evidenz auf unserer Seite. Ich denke, es ist Zeit, aggressiver gegen Impfgegner vorzugehen.»